

## Anhang A

zum Selbstregulierungsreglement SRO/SLV („SRR“) vom 15. Dezember 1999  
10. Fassung vom 12. August 2015

### Merkblatt Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft

#### A) Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherei im Zusammenhang mit Leasinggeschäften dienen in erster Linie der Sensibilisierung der an die SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre und des für diese tätigen Personals. Diese Anhaltspunkte sind nicht schematisch anzuwenden. Die Liste ist auch nicht als abschliessend zu verstehen.

Die Erfüllung einer der nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte reicht grundsätzlich nicht aus, um einen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion zu begründen. Der Finanzintermediär ist allerdings gehalten, vorgebrachte oder aus den Akten ersichtliche Gründe nach deren Plausibilität zu überprüfen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte kann auf Geldwäscherei hinweisen, wodurch der Finanzintermediär gehalten ist, nähere Untersuchungen vorzunehmen, um die Rechtmässigkeit der Transaktion feststellen zu können. Diese Untersuchungen sind im entsprechenden Dossier zu vermerken und zu dokumentieren.

Erklärungen des Leasingkunden über die Hintergründe von verdächtigen oder unklaren Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede allgemein formulierte Erklärung des Leasingkunden (z.B. steuerliche Gründe) unbesehen akzeptiert wird.

Unter "Leasingrate" werden in den nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkten sämtliche periodischen und aperiodischen Zahlungen des Leasingkunden wie auch allfällige bei Antritt des Leasingvertrages zu entrichtenden Beträge unabhängig davon, ob diese Beträge der Sicherung dienen oder ob sie mit Forderungen aus dem Leasingvertrag verrechnet werden (sog. erste Leasingrate, Kautionen, Depots usw.), verstanden.

#### B) Generelle Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Leasinggeschäfte,

- deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet;
- deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
- bei denen der Vertrag ohne jeden ersichtlichen Grund und unter Übernahme des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer vorzeitig aufgelöst wird;
- bei denen ersichtlich sein muss, dass der Leasingkunde nur für andere Personen vorgeschoben worden ist;
- die mit Personen abgeschlossen werden, gegen welche Strafverfahren wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens laufen; oder

- die mit Personen abgeschlossen werden, welche ausserhalb des örtlichen Tätigkeitsbereichs des Finanzintermediärs wohnhaft sind oder ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben und der Grund dafür nicht ersichtlich ist.

Muss der Finanzintermediär feststellen, dass ihm der Leasingkunde falsche oder irreführenden Auskünfte erteilt, gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgewiesen hat oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert, so bildet dies einen Anhaltspunkt für Geldwäscherei im Leasinggeschäft.

### **C) Spezifische Anhaltspunkte**

Spezifische Anhaltspunkte können insbesondere in den unten aufgeführten Fällen vorliegen.

#### 1. Höhe der Leasingraten

- 1.1 Für das entsprechende Geschäft unübliche Höhe der ersten Leasingrate, welche seitens des Leasingkunden vorgeschlagen oder gewählt wird.
- 1.2 Für das entsprechende Geschäft unüblich rasche Amortisation des Leasingobjektes mit entsprechend hohen Leasingraten und tiefem Preis einer Kaufoption, welche seitens des Leasingkunden vorgeschlagen oder gewählt wird.

#### 2. Bezahlung der Leasingraten

- 2.1 Bezahlung der ersten Leasingrate in Banknoten mit kleinem Nennwert, in Fremdwährungen oder mittels Checks ausländischer Banken oder mittels Travellerchecks.
- 2.2 Begleichung der ersten Leasingrate durch Übertragung von Sachwerten, welche nicht mit der Art des Leasingobjektes übereinstimmen.
- 2.3 Bezahlung der regelmässigen Leasingraten in bar, wenn für das entsprechende Geschäft eine Post- oder Banküberweisung üblich ist und dem Leasingkunden entsprechende Einzahlungsscheine ausgestellt worden sind.
- 2.4 Bezahlung der Leasingraten nicht durch den Leasingkunden selbst (z.B. Überweisung von einem Konto, welches nicht auf den Leasingkunden lautet), sondern durch Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Leasingkunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist.
- 2.5 Bezahlung der Leasingraten über ausländische Bankkonti oder Überweisungen aus dem Ausland, ohne dass der Leasingkunde eine plausible Begründung vorbringen kann.

#### 3. Verhältnis zum Leasingobjekt

- 3.1 Abschluss eines Leasingvertrages über ein Leasingobjekt, bei welchem die Leasingraten die erkennbaren finanziellen Möglichkeiten des Leasingkunden weit übersteigen.
- 3.2 Abschluss von Leasingverträgen über Leasingobjekte, welche der Leasingkunde wegen der Art des Leasingobjektes oder deren Anzahl nicht selber nutzen kann (z.B. Bagger durch Pri-

vatperson oder mehrere Motorfahrzeuge durch den gleichen alleinstehenden privaten Leasingkunden), ohne dass dafür ein plausibler Grund ersichtlich ist.

3.3 Verwendung der Leasingobjekte im Ausland, ohne dass dafür ein plausibler Grund ersichtlich ist.

4. Sicherheiten

4.1 Stellung von Sicherheiten durch dem Finanzintermediär unbekannt Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Leasingkunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist.

5. Kündigung des Leasingvertrages

5.1 Kündigung des Leasingvertrages wesentlich vor dessen vertraglichem Ablauf und Kauf des Leasingobjektes, ohne dass dafür ein plausibler Grund ersichtlich ist.

6. Sale-and-lease-back-Geschäfte

6.1 Verkauf von Gegenständen des Leasingnehmers an den Finanzintermediär zu weit übersetzten Preisen, um diese danach zu leasen, ohne dass seine wirtschaftliche Begründung für diese Transaktion erkennbar ist.

**D) Weitere Aufstellungen von Anhaltspunkten**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat eine Liste mit Anhaltspunkten für Geldwäscheerei herausgegeben, welche diesem Merkblatt beigelegt ist. Die Liste der FINMA bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Merkblattes und muss durch den der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär als Mindeststandard zwingend berücksichtigt werden. Die einzelnen in der Liste aufgeführten Anhaltspunkte sind auf das Leasinggeschäft analog anzuwenden.

**Anhaltspunkte für Geldwäscherei****1. Bedeutung der Anhaltspunkte**

## 1.1

Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

## 1.2

Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

**2. Allgemeine Anhaltspunkte**

## 2.1

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:

## 2.1.1

deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

## 2.1.2

bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

## 2.1.3

bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;

#### 2.1.4

die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

#### 2.1.5

die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

#### 2.2

Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

#### 2.3

Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

#### 2.4.

Einen Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

### **3. Einzelne Anhaltspunkte**

#### **3.1 Kassageschäfte**

##### 3.1.1

Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

##### 3.1.2

Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

### 3.1.3

Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

### 3.1.4

Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;

### 3.1.5

Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;

### 3.1.6

Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

### 3.1.7

mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

### 3.1.8

Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

## **3.2 Bankkonti und -depots**

### 3.2.1

Häufige Abhebungen grösserer Bargelbbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

### 3.2.2

Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;

### 3.2.3

Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benutzt werden;

## 3.2.4

wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

## 3.2.5

Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die der Bank unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

## 3.2.6

Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;

## 3.2.7

Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;

## 3.2.8

wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

## 3.2.9

grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

## 3.2.10

Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht marktkonformer Darlehen unter Dritten;

## 3.2.11

Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

## 3.2.12

unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

### 3.2.13

Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

### 3.2.14

Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

## **3.3 Treuhandgeschäfte**

### 3.3.1

Treuhandkredite (Back-to-Back Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

### 3.3.2

treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

## **3.4 Andere**

### 3.4.1

Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

### 3.4.2

Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.

## **4. Besonders verdächtige Anhaltspunkte**

### 4.1

Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schließen und neue Konti in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;



## 4.2

Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

## 4.3

Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

## 4.4

Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über ihre oder seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;

## 4.5

Wunsch der Kundin oder des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

## 4.6

Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.